

1. Nachtrag zum Teil III der Allgemeinen Bedingungen der Gemeinde Schiphorst für den Anschluß an die Abwasseranlage und deren Benutzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein wird nach der Beschlußfassung durch die Gemeinde Schiphorst vom 13.12.2001 folgender 1. Nachtrag zum Teil III der Allgemeinen Bedingungen der Gemeinde Schiphorst für den Anschluß an die Abwasseranlage und deren Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen AEB) vom 11.11.1999 erlassen.

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Neufassung.

§ 1

Tarife für Haushalt und Gewerbe

Die Gemeinde Schiphorst erhebt für die Beseitigung des Schmutz- und Niederschlagswasser jeweils einen Abnahmepreis. Die Höhe des Abnahmepreises ergibt sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 3 erhält folgende Neufassung.

§ 3

Tarifstaffelungen und Höhe der Tarife

§ 3 a - Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Für die Beseitigung von Schmutzwasser setzt sich der Abnahmepreis aus Grundpreis und Arbeitspreis zusammen. Der Grundpreis wird nach der Zahl der angeschlossenen Gebäude ermittelt und beträgt monatlich 15,00 DM je selbstständige Wohneinheit (Haus, Wohnung).
- (2) Der Arbeitspreis berechnet sich nach der durch den Wasserzähler ermittelten Wasserentnahme. Er beträgt für jeden abgenommenen Kubikmeter 3,26 DM.
- (3) Wird in die Abwasseranlage stark verunreinigtes Schmutzwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu den Kosten nach den Absätzen (1) und (2) folgende Zuschläge erhoben:
 - von 55 bis 60 g/m³ = 10 % des Preises nach Absatz 2,
 - von 61 bis 70 g/m³ = 20 % des Preises nach Absatz 2,
 - von über 70 g/m³ = 30 % des Preises nach Absatz 2.

Der Verschmutzungsgrad wird von der Gemeinde festgesetzt. Der Zahlungspflichtige kann einen Nachweis des Verschmutzungsgrades durch ein amtliches Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Zahlungspflichtige.

§ 3 b – Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Beseitigung des Niederschlagswassers einen Abnahmepreis in Höhe von monatlich 6,74 DM für jedes angeschlossene Grundstück.

Artikel 2

Der Nachtrag tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Schiphorst, den *13. 12. 2001*



Gemeinde Schiphorst
- Der Bürgermeister -

Burmeister